

Beschlussvorlage	Datum: 28.01.2020	
Entscheidendes Gremium: Bürgerschaft	fed. Senator/-in: S 3, Steffen Bockhahn bet. Senator/-in:	
Federführendes Amt: Amt für Schule und Sport	bet. Senator/-in:	
Beteiligte Ämter: Hauptamt Rechts- und Vergabeamt		
Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)		
Beratungsfolge:		
Datum	Gremium	Zuständigkeit
19.08.2020	Ausschuss für Schule, Hochschule und Sport	Vorberatung
09.09.2020	Bürgerschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft beschließt die Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) (Anlage).

Beschlussvorschriften:

§ 46 Abs. 1 und 2 SchulG M-V
§§ 2,4,5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung des Landes M-V

bereits gefasste Beschlüsse:

2019/BV/4457 Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hansestadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Sachverhalt:

Die Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) ist aufgrund eines voraussichtlich erheblichen Bekanntmachungsfehlers neu zu beschließen. Nachdem die Hauptsatzung in ihrer Bekanntmachungsregelung neu gefasst und bekannt gemacht worden ist, ist folgerichtig auch die Schuleinzugsbereichssatzung neu zu beschließen und bekanntzugeben.

Zur Beschlussfassung wird die Schuleinzugsbereichssatzung in der Fassung gestellt, wie sie zuletzt am 19. Juni 2019 im Städtischen Anzeiger veröffentlicht wurde. Nur das Inkrafttreten ist gem. der neuerlichen Beschlussfassung zu aktualisieren.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Claus Ruhe Madsen

Anlage/n:

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 5 und 22 Abs. 3 Nr. 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), in Verbindung mit § 46 Abs. 1 und 2 des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Schulgesetz - SchulG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 719), wird durch Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 1. April 2020 und mit Genehmigung der zuständigen Schulaufsichtsbehörde vom ... folgende Satzung über die Festlegung von Schuleinzugsbereichen für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (Schuleinzugsbereichssatzung) erlassen:

§ 1 Regelungszweck

Zur Gewährleistung einer angemessenen Unterrichtsversorgung und einer gleichmäßigen Auslastung der Schulen werden mit Inkrafttreten dieser Satzung für die allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock Schuleinzugsbereiche festgelegt.

§ 2 Geltungsbereich

(1) Die Einzugsbereiche werden für alle auf dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock befindlichen allgemein bildenden Schulen in kommunaler Trägerschaft geregelt. Dazu gehören die Grundschulen, die Regionalen Schulen, die Gesamtschulen, die Gymnasien und die Förderschulen. Für diese Schularten ergeben sich die Einzugsbereiche grundsätzlich aus dem Gebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit den Ortsteilen: Seebad Warnemünde, Seebad Diedrichshagen, Seebad Markgrafeneheide, Seebad Hohe Düne, Hinrichshagen, Wiethagen, Torfbrücke, Lichtenhagen, Groß Klein, Lütten Klein, Evershagen, Schmarl, Reutershagen, Hansaviertel, Gartenstadt/Stadtweide, Kröpeliner-Tor-Vorstadt, Südstadt, Biestow, Stadtmitte, Brinckmansdorf, Dierkow-Neu, Dierkow-Ost, Dierkow-West, Toitenwinkel, Gehlsdorf, Hinrichsdorf, Krummendorf, Nienhagen, Peez, Stuthof, Jürgeshof.

(2) Durch die Festlegung der Schuleinzugsbereiche wird für die Schülerinnen und Schüler, die im jeweiligen Ortsteil in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock ihren Wohnsitz oder sofern ein solcher nicht besteht, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, eine Schule zur örtlich zuständigen Schule der jeweiligen Schulart erklärt. Die örtlich zuständige Schule der jeweiligen Schulart ist dabei die dem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort nächstgelegene Schule, gemessen am kürzesten verkehrsmäßigen Weg (Fußweg). Dieser kürzeste verkehrsmäßige Weg (Fußweg) muss dabei durch Straßen und Wege gebildet werden, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet oder jedenfalls tatsächlich und bewusst dem öffentlichen Verkehr überlassen und auch sonst als Schulweg objektiv geeignet sind.

(3) Schulen in freier Trägerschaft bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 3 Schuleinzugsbereiche

Schuleinzugsbereiche für Grundschulen/Grundschulteile der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde	Grundschule „Heinrich Heine“
Seebad Diedrichshagen	Grundschule „Rudolf Tarnow“
Seebad Markgrafenheide	Grundschule „Am Taklerring“
Seebad Hohe Düne	Grundschule „Lütt Matten“
Hinrichshagen	Grundschule „Kleine Birke“
Wiethagen	Grundschule am Mühlenteich
Torfbrücke	Grundschule Schmarl
Lichtenhagen	Grundschule „Türmchenschule“
Groß Klein	Grundschule Reutershagen „Nordwindkinner“
Lütten Klein	Grundschule „Werner-Lindemann-Schule“
Evershagen	Grundschule am Margaretenplatz
Schmarl	Grundschule „Juri Gagarin“
Reutershagen	Schulzentrum „Paul-Friedrich-Scheel-Schule“ (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung)
Hansaviertel	
Gartenstadt/Stadtweide	
Kröpeliner-Tor-Vorstadt	
Südstadt	
Biestow	

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Stadtmitte	Gehlsdorfer Grundschule
Brinckmansdorf	St.-Georg-Schule
Dierkow-Neu	Grundschule „John Brinckman“
Dierkow-Ost	Grundschule „Ostseekinder“
Dierkow-West	
Toitenwinkel	Grundschule an den Weiden
Gehlsdorf	
Hinrichsdorf	Jenaplanschule Rostock (Gültigkeit für den Grundschulteil)
Krummendorf	
Nienhagen	Grundschule am Alten Markt (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne festgestellten (sonder-)pädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache bzw. im Lesen und Rechtschreiben)
Peez	
Stuthof	
Jürgeshof	

Schuleinzugsbereiche für Regionale Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl	Nordlicht-Schule Störtebeker-Schule Krusensternschule

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Heinrich-Schütz-Schule (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt Sportbegabtenförderung) Otto-Lilienthal-Schule Baltic-Schule

Schuleinzugsbereiche für Gesamtschulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl	Hundertwasser Gesamtschule (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II) Schulcampus Evershagen (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Borwinschule (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II) Jenaplanschule Rostock (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II) Kooperative Gesamtschule Südstadt (Gültigkeit für den Sekundarbereich I und II)

Schuleinzugsbereiche für Gymnasien der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Schuleinzugsbereich I

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl Reutershagen Hansaviertel Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt	Erasmus-Gymnasium Gymnasium Reutershagen (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt Hochbegabtenförderung)

Schuleinzugsbereich II

Ortsteile	Schule
Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Innerstädtisches Gymnasium Käthe-Kollwitz-Gymnasium (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler ohne Schwerpunkt Musikbegabtenförderung)

Schuleinzugsbereiche für Förderschulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock:

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde	Heinrich-Hoffmann-Schule
Seebad Diedrichshagen	<i>Schule mit dem Förderschwerpunkt</i>
Seebad Markgrafenheide	<i>Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler</i>
Seebad Hohe Düne	(Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Bereich Unterricht kranker Schülerinnen und Schüler)
Hinrichshagen	
Wiethagen	Warnow-Schule Rostock
Torfbrücke	<i>Schule mit dem Förderschwerpunkt</i>
Lichtenhagen	<i>geistige Entwicklung</i>
Groß Klein	(Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich geistige Entwicklung)
Lütten Klein	
Evershagen	Küstenschule Rostock
Schmarl	<i>Schule mit dem Förderschwerpunkt</i>
Reutershagen	<i>emotionale und soziale Entwicklung</i>
Hansaviertel	(Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich emotionale und soziale Entwicklung)
Gartenstadt/Stadtweide	GodeWind Schule Rostock
Kröpeliner-Tor-Vorstadt	<i>Schule mit dem Förderschwerpunkt</i>
Südstadt	<i>Lernen</i>
Biestow	(Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen)
Stadtmitte	Förderzentrum am Schwanenteich
Brinckmansdorf	<i>Schule mit dem Förderschwerpunkt</i>
Dierkow-Neu	<i>Lernen</i>
Dierkow-Ost	(Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Lernen)
Dierkow-West	Schulzentrum „Paul-Friedrich-Scheel-Schule“
Toitenwinkel	<i>Schule mit dem Förderschwerpunkt</i>
Gehlsdorf	<i>körperliche und motorische Entwicklung mit Grundschule</i>
Hinrichsdorf	(Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich körperliche und motorische Entwicklung)
Krummendorf	
Nienhagen	Grundschule am Alten Markt
Peez	(Gültigkeit für
Stuthof	- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf im Bereich Sprache bzw.
Jürgeshof	- Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem pädagogischen Förderbedarf im Lesen und Rechtschreiben)

Schuleinzugsbereiche für Schulen der Hanse- und Universitätsstadt Rostock mit Schwerpunkten der Begabtenförderung:

Ortsteile	Schule
Seebad Warnemünde Seebad Diedrichshagen Seebad Markgrafenheide Seebad Hohe Düne Hinrichshagen Wiethagen Torfbrücke Lichtenhagen Groß Klein Lütten Klein Evershagen Schmarl Reutershagen Hansaviertel	Heinrich-Schütz-Schule (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Sportbegabtenförderung)
Gartenstadt/Stadtweide Kröpeliner-Tor-Vorstadt Südstadt Biestow Stadtmitte Brinckmansdorf Dierkow-Neu Dierkow-Ost Dierkow-West	Gymnasium Reutershagen (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Hochbegabtenförderung)
Toitenwinkel Gehlsdorf Hinrichsdorf Krummendorf Nienhagen Peez Stuthof Jürgeshof	Käthe-Kollwitz-Gymnasium (Gültigkeit für Schülerinnen und Schüler mit Schwerpunkt Musikbegabtenförderung)

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Rostock, xx. xxx 2020

Claus Ruhe Madsen
 Oberbürgermeister